

Ausweisrichtlinien zum

Jahresabschluss unkonsolidiert

Anlage A1 (gem. § 1 JKAB-V)
Kreditinstitute gem. § 1 BWG
(ausgenommen ZW & BVK)

Anlage A2 (gem. § 2 JKAB-V)
Zweigstellen von Kreditinstituten
Gem. § 9 Abs. 1 BWG

Anlage A3 (gem. § 3 JKAB-V)
Betriebliche Vorsorgekassen

Jahresabschluss konsolidiert

Anlage B1 (gem. § 4 JKAB-V)
Konzerne gem. § 59 BWG

gemäß JKAB-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

Anlage A1 - unkonsolidierter Jahresabschluss der Kreditinstitute gem. § 1 BWG	5
I.1. Gesetzliche Grundlage.....	5
I.2. Vorlage der Meldung	5
I.3. Detailinformationen.....	5
II. Anlage A2 - unkonsolidierter Jahresabschluss der Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 BWG	7
II.1. Gesetzliche Grundlage.....	7
II.2. Vorlage der Meldung	7
II.3. Detailinformationen.....	7
III. Anlage A3 - unkonsolidierter Jahresabschluss der Betrieblichen Vorsorgekassen	9
III.1. Gesetzliche Grundlage.....	9
III.2. Vorlage der Meldung	9
III.3. Detailinformationen.....	9
IV. Anlage B1 - Konzernabschluss gem. § 59 BWG.....	11
IV.1. Gesetzliche Grundlage.....	11
IV.2. Vorlage der Meldung	11
IV.3. Detailinformationen.....	11

Versionsübersicht:

April 2006:

Änderung der Anlage B2 3. Detailinformationen: Verweis auf die Ausführungen der Ausweisrichtlinien zum „Vermögens- und Erfolgsausweis von Bankkonzernen - Konzernmeldung gemäß § 59a Teil C gemäß § 59a BWG“ (FINREP Konzerne).

April 2010:

Konkretisierung (sowohl Anlage A1 als auch Anlage B1):

Die Positionstexte 4150410 bzw. 4150420 bzw. 4150430 werden wie folgt geändert:

„Anrechenbares Kernkapital (Tier I Kapital)“ bzw. „Anrechenbare ergänzende Eigenmittel (Tier II Kapital)“ bzw. „Anrechenbares kurzfristiges nachrangiges Kapital (Tier III Kapital)“

Erweiterung (sowohl Anlage A1 als auch Anlage B1):

Die Position 4150510 wird um den Hinweis „Für Institute, die unter § 3 Abs. 4 oder 4a BWG fallen, ist das Eigenmittelerfordernis entsprechend diesen Bestimmungen zu berechnen“ erweitert.

Die Position 4150501 wird wie folgt geändert:

„darunter: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 Z 1, 4 und 5 BWG (ausgenommen unter § 3 Abs. 4 oder 4a BWG fallende Institute)“

Oktober 2016:

Anpassungen aufgrund RÄG 2014 (A1 und B1)

Die Position „Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft“ wurde um die „Eigenen Aktien“ auf „Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft“ gekürzt

Das Konzept „Aktive latente Steuern“ plus Positionsnummer 3150000 wurde eingefügt

Das Konzept „14. Unversteuerte Rücklagen“ ersatzlos gestrichen

Konkretisierung

Das FMA Schreiben vom 16.2.2016 (EM-Anforderungen gem. Art. 92 CRR) verweist für Meldeposition 4150510 „Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ auf Art. 92 Absatz 3. (in den Erhebungen A1 und B1).

August 2018:

Anpassungen aufgrund Novelle;

Die JKAB-V A3 im Bereich der Meldungen von betrieblichen Vorsorgekassen wird an die aktuellen Formblätter zum Jahresabschluss gemäß § 40 BMSVG angepasst. Die Änderungen sind erstmals auf Meldungen zum Geschäftsjahr 2018 anzuwenden.

August 2020:

Anpassungen aufgrund VERA-Novelle 2020 treten mit BT 12/2020 in Kraft:

- Meldeeinheit Cent genau (statt wie bisher in Tsd. EUR).
- Die Änderungen der Erhebungsstammdaten aufgrund der Meldungswertanpassungen können aus technischen Gründen für die quartalsweisen VERA-Erhebungen erst nach Verarbeitung des BT 12/2019 und erst knapp vor dem BT 12/2020 veröffentlicht werden. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung können alle Meldungen (Ersatz/Korrekturmeldungen vor BT 12/2020) nur noch in der neuen Meldeeinheit, welche ab BT 12/2020 zu melden ist, abgegeben werden.
- Im Zuge der Harmonisierung im Meldewesen werden auch die Prozentmeldekonzpte nur noch als 100%=1 statt 100%=100 zu melden sein mit BT 12/2020 (und auch ev. Korrekturen vor 12/2020). Betroffen sind die Erhebungen 05, 14 und 30.

Anlage A1 - unkonsolidierter Jahresabschluss der Kreditinstitute gem. § 1 BWG

(ausgenommen Zweigstellen gem. § 9 BWG und Betriebliche Vorsorgekassen)

I.1. Gesetzliche Grundlage

Kreditinstitute haben gemäß § 44 Abs. 1 BWG durch einen Bankprüfer **geprüfte Jahresabschlüsse** an die Finanzmarktaufsicht sowie an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

I.2. Vorlage der Meldung

Die Daten sind gemäß § 44 Abs. 1 BWG längstens innerhalb von **sechs Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Oesterreichische Nationalbank **im Wege einer elektronischen Datenübertragung** zu übermitteln.

Der OeNB sind verpflichtend nur Daten zu übermitteln, bei denen **keine Prüfregefehler** aufscheinen. Sollten Prüfregefehler auftreten, gilt die Übermittlung als nicht erfolgt. Die jeweils gültigen **Prüfregelverzeichnisse** stehen auf der OeNB-Homepage (<http://www.oenb.co.at>) im Abschnitt "Bankendienst" zur Verfügung.

Die Meldung hat in Tausend EUR zu erfolgen bis 12/2019. Ab BT 12/2020 centgenau (ab Umstellung auch die Korrekturen vor BT 12/2020!)

I.3. Detailinformationen

Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen aller Kreditinstitute sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage A1 zu § 44 BWG enthaltenen Formblätter aufzustellen (§ 1 JAB-V).

Für die Aktiv- und Passivpositionen sind die Definitionen analog zu den Erklärungen in den Ausweisungsrichtlinien des unkonsolidierten Vermögensausweises zu verwenden.

Bezüglich der Definitionen der einzelnen zu meldenden GuV-Positionen sind die entsprechenden Ausweisungsrichtlinien für den unkonsolidierten Erfolgsausweis heranzuziehen.

II. Anlage A2 - unkonsolidierter Jahresabschluss der Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs 1 und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 BWG

II.1. Gesetzliche Grundlage

Kreditinstitute aus Mitgliedsstaaten, die in Österreich gem. § 9 Abs. 1 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, haben gemäß § 44 Abs. 4 BWG die durch einen Bankprüfer **geprüften Jahresabschlüsse** an die Finanzmarktaufsicht sowie an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

II.2. Vorlage der Meldung

Die Daten sind gemäß § 44 Abs. 1 BWG längstens innerhalb von **sechs Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Oesterreichische Nationalbank **im Wege einer elektronischen Datenübertragung** zu übermitteln.

Der OeNB sind verpflichtend nur Daten zu übermitteln, bei denen **keine Prüfregefehler** aufscheinen. Sollten Prüfregefehler auftreten, gilt die Übermittlung als nicht erfolgt. Die jeweils gültigen **Prüfregelverzeichnisse** stehen auf der OeNB-Homepage (<http://www.oenb.co.at>) im Abschnitt "Bankendienst" zur Verfügung.

Die Meldung hat in Tausend EUR zu erfolgen bis 12/2019. Ab BT 12/2020 centgenau (ab Umstellung auch die Korrekturen vor BT 12/2020!)

II.3. Detailinformationen

Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen aller Kreditinstitute sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage A2 zu § 44 BWG enthaltenen Formblätter aufzustellen (§ 2 JAB-V).

Für die Aktiv- und Passivpositionen sind die Definitionen analog zu den Erklärungen in den Ausweisungsrichtlinien des unkonsolidierten Vermögensausweises zu verwenden.

Bezüglich der Definitionen der einzelnen zu meldenden GuV-Positionen sind die entsprechenden Ausweisungsrichtlinien für den unkonsolidierten Erfolgsausweis heranzuziehen.

III. Anlage A3 - unkonsolidierter Jahresabschluss der Betrieblichen Vorsorgekassen

III.1. Gesetzliche Grundlage

Kreditinstitute, die das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft gem. § 1 Abs. 1 Z 22 BWG betreiben, haben gemäß § 44 Abs. 1 BWG die durch einen Bankprüfer **geprüften Jahresabschlüsse** an die Finanzmarktaufsicht sowie an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

III.2. Vorlage der Meldung

Die Daten sind gemäß § 44 Abs. 1 BWG längstens innerhalb von **sechs Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Oesterreichische Nationalbank **im Wege einer elektronischen Datenübertragung** zu übermitteln.

Der OeNB sind verpflichtend nur Daten zu übermitteln, bei denen **keine Prüfregefehler** aufscheinen. Sollten Prüfregefehler auftreten, gilt die Übermittlung als nicht erfolgt. Die jeweils gültigen **Prüfregelverzeichnisse** stehen auf der OeNB-Homepage (<http://www.oenb.co.at>) im Abschnitt "Bankendienst" zur Verfügung.

Die Meldung hat in Tausend EUR zu erfolgen bis 12/2019. Ab BT 12/2020 centgenau (ab Umstellung auch die Korrekturen vor BT 12/2020!)

III.3. Detailinformationen

Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen aller Kreditinstitute sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage A3 zu § 44 BWG enthaltenen Formblätter aufzustellen (§ 3 JAB-V).

Für die Aktiv- und Passivpositionen sind die Definitionen analog zu den Erklärungen in den Ausweisungsrichtlinien des unkonsolidierten Vermögensausweises sowie gemäß BMVG zu verwenden.

Bezüglich der Definitionen der einzelnen zu meldenden GuV-Positionen sind die entsprechenden Ausweisungsrichtlinien für den unkonsolidierten Erfolgsausweis sowie das BMVG heranzuziehen.

IV. Anlage B1 - Konzernabschluss gem. § 59 BWG

IV.1. Gesetzliche Grundlage

Übergeordnete Kreditinstitute, die einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellen, haben gemäß § 44 Abs. 1 BWG durch einen Bankprüfer **geprüfte Konzernabschlüsse** an die Finanzmarktaufsicht sowie an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

IV.2. Vorlage der Meldung

Die Daten sind gemäß § 44 Abs. 1 BWG längstens innerhalb von **sechs Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Oesterreichische Nationalbank **im Wege einer elektronischen Datenübertragung** zu übermitteln.

Der OeNB sind verpflichtend nur Daten zu übermitteln, bei denen **keine Prüfregefehler** aufscheinen. Sollten Prüfregefehler auftreten, gilt die Übermittlung als nicht erfolgt. Die jeweils gültigen **Prüfregelverzeichnisse** stellt die OeNB jederzeit entweder in schriftlicher Form, auf Datenträgern oder im Internet auf der OeNB-Homepage (<http://www.oenb.co.at>) im Abschnitt "Bankendienst" zur Verfügung.

Die Meldung hat in Tausend EUR zu erfolgen bis 12/2019. Ab BT 12/2020 centgenau (ab Umstellung auch die Korrekturen vor BT 12/2020!)

IV.3. Detailinformationen

Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen übergeordneter Kreditinstitute, die gem. § 59 BWG bilanzieren, sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage B1 zu § 44 BWG enthaltenen Formblätter aufzustellen. (§4 JAB-V)

Für die Aktiv- und Passivpositionen sind die Definitionen analog zu den Erklärungen in den Ausweisungsrichtlinien des Vermögensausweises zu verwenden.

Bezüglich der Definitionen der einzelnen zu meldenden GuV-Positionen sind die entsprechenden Ausweisungsrichtlinien für den Erfolgsausweis heranzuziehen.